



WIR SIND WORMS AMTSBLATT



Das Amtsblatt ist kostenlos – Abonnement ist möglich. Das Amtsblatt ist auch im Internet unter www.worms.de abrufbar.



DAS AMTSBLATT

FÜR ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Erscheint nach Bedarf, mindestens jedoch einmal monatlich und ist bei folgenden Einrichtungen der Stadtverwaltung Worms erhältlich:

- / Pforte im Rathaus
- / Bürgerrathaus (Folzstr. 5)
- / Haus zur Münze
- / Büros der Ortsvorsteher
- / Klinikum Worms gGmbH
- / Entsorgungs- & Baubetrieb AöR der Stadt Worms.

HERAUSGEBER

Stadtverwaltung Worms

Bereich 1, Abt. 1.02 Kommunikation und Marketing
Marktplatz 2, 67547 Worms

Tel.: (06241) 853-1202 / Fax: (06241) 853-1299

E-Mail: amtsblatt@worms.de



WIR SUCHEN DICH!

JOBS BEI DER STADTVERWALTUNG:
bewerbung.worms.de



Inhaltsverzeichnis

05.1	Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 7. Februar 2024	Seite 4
05.2	Bekanntmachung des Gutachterausschusses für Grundstückswerte für den Bereich der Stadt Worms; Bodenrichtwerte 2024	Seite 5-6
05.3	Vollzug des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHwG); Neubesetzung des Kehrbezirks Worms X	Seite 7
05.4	Vollzug des Grundstücksverkehrsgesetzes; Ermittlung erwerbwilliger Landwirte	Seite 8
05.5	Ankündigung von Vermessungs- und Kartierungsarbeiten sowie Ortsbesichtigungen und Dokumentation für die Trassenplanung Ortsübliche Bekanntmachung im Bereich der Stadt Worms	Seite 9-12

BEKANNTMACHUNG

**der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses
in der Wahlzeit 2019 – 2024
am Mittwoch, 07.02.2024, um 15 Uhr
im Ratssaal des Rathauses**

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1) Hauptsatzung der Stadt Worms gemäß § 25 Abs.1 Gemeindeordnung (GemO);
6. Änderungssatzung
- 2) Unterrichtung über den Haushaltsvollzug zum 31.12.2023
- 3) Haushaltswirtschaft;
Bereitstellung von überplanmäßigen Mitteln für Sicherheitsleistungen an den SchUM-Stätten
- 4) Haushaltswirtschaft;
Bereitstellung von außerplanmäßigen Mitteln für die erstmalige Herstellung Erschließungsanlage
Langgewann

Nichtöffentliche Sitzung

Grundstücksangelegenheit

Personalangelegenheiten

Worms, 30.01.2024
Stadtverwaltung Worms
Adolf Kessel
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG
**DES GUTACHTERAUSSCHUSSES FÜR GRUNDSTÜCKSWERTE
FÜR DEN BEREICH DER STADT WORMS**

Bodenrichtwerte 2024

Nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) und der Gutachterausschussverordnung (GAVO) hat der Gutachterausschuss Worms in seiner Sitzung am 18. Januar 2024 die

Bodenrichtwerte zum Stichtag 01. Januar 2024

für das gesamte Wormser Stadtgebiet neu ermittelt und beschlossen.

Bodenrichtwerte sind durchschnittliche Lagewerte des Bodens für eine Mehrheit von Grundstücken (Bodenrichtwertzone), für die im Wesentlichen gleiche Nutzungs- und Wertverhältnisse vorliegen. Sie sind bezogen auf den Quadratmeter Grundstücksfläche und auf ein Grundstück, dessen wertbeeinflussende Umstände für eine bestimmte Bodenrichtwertzone typisch sind (Richtwertgrundstück). Abweichungen eines einzelnen Grundstücks vom Richtwertgrundstück in den wertbeeinflussenden Umständen - wie Entwicklungs- und Erschließungszustand, spezielle Lage, Größe, Art und Maß der baulichen Nutzung, Nutzungsmöglichkeit, Bodenbeschaffenheit und Grundstücksgestalt - bewirken in der Regel entsprechende Abweichungen des Verkehrswertes vom Bodenrichtwert.

Entsprechend § 196 Abs. 1 BauGB sind Bodenrichtwerte in bebauten Gebieten mit dem Wert ermittelt, der sich ergeben würde, wenn der Boden unbebaut wäre. Ferner erfolgt die Ermittlung der Bodenrichtwerte unter der Voraussetzung, dass keine Altlasten bzw. Schadstoff-Kontaminierungen vorhanden sind.

Sämtliche Bodenrichtwerte können gemäß § 196 Abs. 3 Satz 2 BauGB in Verbindung mit § 15 GAVO ab 12. Februar 2024 nach telefonischer Terminvereinbarung während der Dienststunden

(Montag bis Donnerstag von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr sowie Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr) bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses, im

Rathaus in Worms, Marktplatz 2, 1. OG, Zimmer 161, 162 & 163,

eingesehen werden. Das Einsichts- und Auskunftsrecht steht allen Interessierten zu.

Telefonische und kostenlose Auskünfte sind auf die Angabe des Bodenrichtwertes selbst, also ohne die Eigenschaften des Bodenrichtwertgrundstückes bzw. auf Angaben aus der „Übersicht der generalisierten Bodenrichtwerte“ beschränkt. Objektbezogene Auskünfte mit der Beschreibung des Richtwertgrundstückes werden nur in schriftlicher Form gegeben. Die Gebühr ist gestaffelt und beträgt mindestens 28,- € zzgl. Porto.

Die Bodenrichtwerte können auch über das Geoportal der Stadt Worms (<http://geoportal-worms.de>) und dem landesweiten Informationssystem „BORIS“ über die Internetseite www.geoportal.rlp.de abgerufen werden.

Über die Bodenrichtwerte sowie über die sonstigen Dienstleistungen und Produkte gibt die bei der behördlichen Vermessungsstelle der Stadt Worms, der Abteilung 6.2 - Stadtvermessung und Geoinformationen im Bereich 6 – Stadtentwicklung, Planen und Bauen der Stadtverwaltung Worms, eingerichtete Geschäftsstelle des Gutachterausschusses gerne Auskunft.

Postanschrift Gutachterausschuss für den Bereich der Stadt Worms
c/o Stadtverwaltung
Marktplatz 2
67547 Worms

Telefon 06241 / 853 - 6214, 6215 oder 6216
E-Mail gutachterausschuss@worms.de
Internet www.gutachterausschuss.worms.de

Worms, den 26. Januar 2024
Gutachterausschuss für Grundstückswerte
für den Bereich der Stadt Worms
gez. Henning Stramm
Vorsitzender

BEKANNTMACHUNG

Vollzug des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHwG); Neubesetzung des Kehrbezirks Worms X

Aufgrund § 8 Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 9 und 10 Abs. 1 SchfHwG vom 26.11.2008 (BGBl. I S.2242), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 09.Juni 2021 (BGBl. I S. 1654), in Verbindung mit § 2 Nr. 4 der Landesverordnung über Zuständigkeiten nach dem Schornsteinfeger-Handwerksgesetz vom 23.Januar 2013 wurde

Herr Patrick Nau, Saarstr. 10, 55450 Langenlonsheim

am 21.12.2023 mit Wirkung vom 01.01.2024 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den oben genannten Kehrbezirk für sieben Jahre bestellt.

Worms, den 29.01.2024
in Vertretung
Stephanie Lohr
Bürgermeisterin

BEKANNTMACHUNG**Vollzug des Grundstücksverkehrsgesetzes;
Ermittlung erwerbwilliger Landwirte**

Über die Genehmigung der Veräußerung des nachstehenden Grundstückes ist nach dem Grundstücksverkehrsgesetz zu entscheiden:

<u>Gemarkung:</u>	Worms - Pfiffligheim
<u>Gewann:</u>	Am Bockenheimer Weg Flur 5, Nr. 58
<u>Nutzungsart:</u>	Landwirtschaftliche Fläche (Weinbau)
<u>Fläche:</u>	2.610 m²

Landwirte, die zur Aufstockung ihres Betriebes am Erwerb des Grundstückes interessiert sind, werden gebeten, dies der „**Unteren Landwirtschaftsbehörde der Stadtverwaltung Worms, Abt. 3.05-Umweltschutz und Landwirtschaft, Folzstr. 5, 67547 Worms**“ innerhalb von zwei Wochen, ab Beginn dieses Aushangs, schriftlich mitzuteilen.

Worms, den 29.01.2024
in Vertretung
Stephanie Lohr
Bürgermeisterin

Ankündigung von Vermessungs- und Kartierungsarbeiten sowie Ortsbesichtigungen und Dokumentation für die Trassenplanung

Ortsübliche Bekanntmachung im Bereich der Stadt Worms

Amprion hat als zuständiger Übertragungsnetzbetreiber den gesetzlichen Auftrag, das Übertragungsnetz im Zuge der Energiewende um- und auszubauen.

Der Rhein-Main-Link ist eins dieser zentralen Netzausbauprojekte, um Deutschland bis 2045 klimaneutral mit Strom zu versorgen. Er bündelt vier Erdkabel-Gleichstromvorhaben und wird zukünftig bis zu acht Gigawatt regenerativ produzierten Strom von Niedersachsen nach Hessen transportieren. Neben der bereits im Gesetz (Bundesbedarfsplangesetz Nr. 82) verankerten Verbindung DC34 vom Netzverknüpfungspunkt (NVP) Suchraum Ovelgönne/Rastede/Westerstede/Wiefelstede zum NVP Bürstadt sieht der zweite Entwurf des Netzentwicklungsplans 2037/2045 die folgenden drei Verbindungen vor: DC35 vom NVP Suchraum Ovelgönne/Rastede/Wiefelstede/Westerstede zum NVP Marxheim (Taunus) sowie die Offshore-Netzanbindungssysteme NOR-19-2 und NOR-19-3 mit den NVP im Suchraum Ried und in Kriftel. Maßgeblich für den Verlauf des Rhein-Main-Links ist ein sogenannter Präferenzraum, der von der Bundesnetzagentur erstmalig für Erdkabel-Gleichstromvorhaben ermittelt wurde.

Für die Trassenplanung und Erstellung der Unterlagen für das Planfeststellungsverfahren müssen durch Amprion Vorarbeiten ausgeführt werden. Diese Vorarbeiten sind gemäß § 44 Abs. 1 EnWG durchführbar, um eine Planungsgrundlage zu schaffen. Dazu zählen Kartierungs- und Vermessungsarbeiten sowie Ortsbesichtigung und Dokumentation.

Kartierungsarbeiten: Für die Erstellung der umweltfachlichen Unterlagen im bevorstehenden Planfeststellungsverfahren sind Bestandserfassungen der Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Die Kartierungen dienen dazu, Aufschluss über relevante Artvorkommen zu erhalten. Da sich die Kartierungsarbeiten am jahreszeitlichen Verlauf der Flora und Fauna orientieren und darüber hinaus der Witterung unterliegen, sind die aufgeführten Arbeiten in der Abfolge variabel. Folgende Kartierungsarbeiten, die jedoch nicht auf allen Grundstücken erfolgen müssen, werden von der Amprion GmbH bzw. ihren Beauftragten durchgeführt:

Biotoptypenkartierung: Die Biotoptypenkartierung wird durch Begehungen und flächendeckende Inaugenscheinnahme eines potenziellen 800-m-Trassenbandes im Präferenzraum festgestellt.

Brut- und Rastvogelkartierung: Es werden mehrere Tag- und ggf. auch Nachtbegehungen innerhalb von Natura 2000-Gebieten durchgeführt.

Horst- und Höhlenbaumkartierung: Die Sichtkontrolle und Besatzüberprüfung der Horste an einzelnen Bäumen erfolgt durch Begehungen in der laubfreien Zeit in den Wintermonaten und ggf. ergänzend im Sommer innerhalb von Natura 2000-Gebieten.

Fledermauskartierungen: Innerhalb von Natura 2000-Gebieten werden durch Nachtbegehungen in den Sommermonaten Fledermäuse erfasst.

Kartierungen von Haselmaus, Brandmaus, Fischotter, Biber, Wildkatze, Amphibien, Reptilien, Schmetterlingen, Libellen, Käfern: Tagsüber und teilweise nachts werden innerhalb von Natura 2000-Gebieten die verschiedenen Arten erfasst.

Kartierung von Fischen, Rundmäulern, Flusskrebsen und Muscheln: Begehung bzw. Bootsbefahrung von relevanten Gewässern sowohl tagsüber als auch nachts innerhalb von Natura 2000-Gebieten.

Vermessungsarbeiten: Innerhalb des Präferenzraums sind Vermessungsarbeiten, u.a. zum Abgleich von Luftbilddaten erforderlich. Im Zuge der Vorarbeiten ist die tatsächlich vorhandene Topographie vor Ort aufzunehmen. Die Arbeiten werden i.d.R. fußläufig mit üblichen tragbaren Vermessungsgeräten durchgeführt. Unter gewissen Voraussetzungen können auch mit Vermessungstechnik ausgestattete Drohnen die Topographie aus der Luft erfassen. In der Regel sind die Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb weniger Tage abgeschlossen.

Ortsbesichtigung und Dokumentation: Ziel ist es, Umweltdaten, Informationen über Kreuzungspunkte sowie die örtlichen Gegebenheiten mit Blick auf geografische und geologische Gesichtspunkte zu ermitteln.

Die Ortsbesichtigungen werden in der Regel durch Kleingruppen von zwei Personen mit üblichen Pkws durchgeführt. Diese nutzen öffentliche Wege und befahren Wirtschafts- und Privatwege nur dort, wo es unbedingt notwendig ist. Bei der Dokumentation werden keine besonderen Geräte eingesetzt, sondern lediglich fotografische Aufnahmen und Notizen zu den geografischen und geologischen Gegebenheiten angefertigt.

Die angekündigten Vorarbeiten dienen zur Erhebung essentieller Daten, die für die weitere Planung des Vorhabens erforderlich sind.

Mit dieser ortsüblichen Bekanntmachung werden den von den Untersuchungen betroffenen Eigentümer und Nutzungsberechtigten die Vorarbeiten nach § 44 Abs. 2 EnWG bekanntgemacht.

Die Vorarbeiten erstrecken sich über einen Gesamtzeitraum von **MÄRZ 2024 BIS MÄRZ 2025**.

Die Grundstücke und landwirtschaftlichen Wege werden nur tageweise und kurzzeitig betreten bzw. letztere befahren. In der Regel sind die Mitarbeiter zu Fuß unterwegs. Die Arbeiten vor Ort dauern wenige Minuten bis mehrere Stunden. Um die Flächen mit dem Fahrzeug zu erreichen, werden öffentliche, private und landwirtschaftliche Wege genutzt. Gegebenenfalls werden Flurstücke, je nach Witterung und Aufwand, mehrmals an verschiedenen Tagen innerhalb des angegebenen Zeitraums betreten.

Ggf. werden bei der Erfassung einzelner Arten(-gruppen) Hilfsmittel eingesetzt (z. B. Ausbringen von Reusen für den Nachweis von Amphibien, von Reptilienmatten als Ruhestätte für Reptilien, von Haselmaustubes), die auch für eine begrenzte Zeit innerhalb der Flächen belassen werden.

Mit den Arbeiten haben wir die Planungsgemeinschaften Arbeitsgemeinschaft Arcadis | ILF - R-M-L, c/o Arcadis Germany GmbH, Europaplatz 3, 64293 Darmstadt sowie Ingenieurgemeinschaft Teamplan FBGM, Pforzheimer Str. 128b, 76275 Ettlingen beauftragt.

Eine Inanspruchnahme der Flurstücke erfolgt nur im Rahmen der oben beschriebenen Vorarbeiten und auf Grundlage des § 44 EnWG. Gemäß Absatz 1 müssen Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte diese Arbeiten dulden, da sie zur Vorbereitung der Planung dienen.

Im Zuge der Arbeiten werden keine Schäden verursacht. Sollte es trotz aller Vorsicht zu Flurschäden kommen, können diese beim u.g. Kontakt angezeigt werden. Wir werden diese sodann entsprechend den gesetzlichen Vorgaben in § 44 Abs. 3 EnWG entschädigen.

Bei allen Vorarbeiten setzen wir höchste Standards für den Schutz von Mensch und Umwelt. Die Belange von Umwelt, Natur und Landschaft nehmen wir dabei sehr ernst und halten uns streng an die gesetzlichen Vorgaben. Wir versuchen zudem die temporäre Störung der Wohn- und Erholungsfunktionen während der Erkundungsphase durch vorausschauende Planung, Absprachen mit Behörden und Betroffenen sowie den Einsatz schonender Technologien so gering wie möglich zu halten.

Wir bedanken uns vorab bei allen betroffenen Eigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten für Ihr Verständnis.

Für Rückfragen zur Bekanntmachung stehen wir Ihnen gern über unsere Telefonhotline unter der Rufnummer: +49 6251 8263288 in den Zeiträumen

- Montag: 09:00 - 20:00 Uhr -

- Dienstag bis Freitag 09:00 - 18:00 Uhr -

zur Verfügung.

Sie können uns auch gerne eine Rückrufbitte zukommen lassen, wir kontaktieren Sie dann kurzfristig. Hinterlassen Sie uns dazu bitte Ihre Telefonnummer und den Terminwunsch für einen Rückruf.

Die folgenden Flure im Bereich der Stadt Worms sind von den Vorarbeiten betroffen:

Wir weisen darauf hin, dass nicht alle Flurstücke in den unten genannten Fluren zwangsläufig für die Vorarbeiten in Anspruch genommen werden. Der genaue Bedarf ergibt sich vor Ort. Eine Liste der in Anspruch zunehmenden Flurstücke finden Sie auf unserer Projektwebsite:

<https://rhein-main-link.amprion.net/Mediathek/Bekanntmachungen/>



Gemarkung: Abendheim

Flur 4, Flur 5, Flur 6, Flur 7, Flur 8, Flur 9, Flur 10, Flur 16

Gemarkung: Heppenheim

Flur 6, Flur 7, Flur 8

Gemarkung: Herrnsheim

Flur 1, Flur 2, Flur 3, Flur 4, Flur 5, Flur 6, Flur 7, Flur 8, Flur 9, Flur 10, Flur 11, Flur 12, Flur 13, Flur 14, Flur 15, Flur 16, Flur 17, Flur 18, Flur 19, Flur 20, Flur 21, Flur 22, Flur 23

Gemarkung: Hochheim

Flur 1, Flur 2, Flur 3, Flur 4, Flur 5, Flur 6, Flur 7, Flur 8

Gemarkung: Horchheim

Flur 1, Flur 2, Flur 3, Flur 4, Flur 5, Flur 6

Gemarkung: Ibersheim

Flur 1, Flur 2, Flur 3, Flur 4, Flur 5, Flur 6, Flur 7, Flur 8, Flur 9, Flur 10, Flur 11, Flur 12, Flur 13

Gemarkung: Leiselheim

Flur 1, Flur 2

Gemarkung: Neuhausen

Flur 1, Flur 2, Flur 3

Gemarkung: Pfeddersheim

Flur 3, Flur 4, Flur 5, Flur 6, Flur 21

Gemarkung: Pfiffligheim

Flur 1, Flur 2, Flur 3, Flur 4, Flur 5, Flur 6, Flur 7, Flur 8

Gemarkung: Rheindürkheim

Flur 1, Flur 2, Flur 3, Flur 4, Flur 5, Flur 6, Flur 7, Flur 8, Flur 9, Flur 10, Flur 11

Gemarkung: Weinsheim

Flur 1, Flur 2, Flur 3, Flur 4, Flur 5, Flur 6

Gemarkung: Wiesoppenheim

Flur 1, Flur 2, Flur 3, Flur 4, Flur 5

Gemarkung: Worms

Flur 1, Flur 2, Flur 3, Flur 4, Flur 5, Flur 6, Flur 7, Flur 8, Flur 9, Flur 10, Flur 11, Flur 12, Flur 13, Flur 14, Flur 15, Flur 16, Flur 17, Flur 18, Flur 19, Flur 20, Flur 21, Flur 22, Flur 23, Flur 24, Flur 25, Flur 26, Flur 27, Flur 28, Flur 29, Flur 30, Flur 31, Flur 32, Flur 33

W

WIR SIND
WORMS



JOBS & AUSBILDUNGSPLÄTZE
bewerbung.worms.de

